

# **BVGer E-5508/2017 vom 26. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5508\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5508_2017)

FR: TAF E-5508/2017 du 26 octobre 2017

IT: TAF E-5508/2017 del 26 ottobre 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist, kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG, Art. 96 AuG; vgl. auch BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.2**

Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht (mehr) Flüchtlinge sind; diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

#### **E. 4.3**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu Iran ist davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen und/oder Aktivitäten ausgeübt haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und potentiell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Weiter ist anzunehmen, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Personen, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3; bestätigt in Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe des Beschwerdeführers erfüllten die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Was die Teilnahme an den Standaktionen für die (...) betreffe, so sei - auch aus den eingereichten Fotos - keine Exponierung erkennbar, die den Beschwerdeführer aus der Masse der regimekritischen iranischen Staatsangehörigen hervorheben würde. Die bloss optische Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit sei gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht massgeblich. Überdies sei die Motivation des Beschwerdeführers für das politische Engagement fraglich. Die geltend gemachte Mitgliedschaft im Exekutivkomitee der (...) seit (...) bringe keine Schärfung

seines politischen Profils mit sich, zumal er die tatsächliche Funktion nicht näher konkretisiert habe. Beim Bestätigungsschreiben der (...) handle es sich um ein reines Gefälligkeitsschreiben. Der Vorfall bei der (...) vom (...) eigne sich nicht, um ein relevantes Interesse der iranischen Behörden am Beschwerdeführer darzutun. So sei er zwar am (...) vor der (...) festgehalten und vorübergehend festgenommen worden als er bei (...) habe Plakate und Transparente anbringen wollen. Dies habe aber keine Strafverfolgung oder für sein Asylgesuch relevante Konsequenzen nach sich gezogen. Es habe auch keinen Strafantrag der (...) gegeben und es sei auch nicht bekannt, ob das Personal der (...) von der Aktion überhaupt Kenntnis erhalten habe. Ein Interesse an einer (Straf-) Verfolgung seitens (...) habe aber offenbar nicht bestanden. Ohnehin seien solche Aktionen unter asylsuchenden Personen bekannt und dem Personal (...) sei bewusst, dass solche Handlungen oft den Zweck hätten, sich in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht zu sichern. Die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in der (...) sowie das Erscheinen seines Namens und von Fotos von ihm in der Ausgabe der Zeitschrift "(...)" habe das SEM bereits in den letzten beiden Asylentscheiden gewürdigt. Die damalige Einschätzung, gemäss welcher diese Vorbringen zu keiner Exponierung führen würden, seien vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 13. Juli 2016 bestätigt worden. Die Wiederholung des gleichen Sachverhalts führe zu keiner Schärfung des politischen Profils des Beschwerdeführers. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft in der (...) sowie das Erscheinen des Namens und von Fotos des Beschwerdeführers wohl eher dem Publizitätsgewinn als der Verbreitung von Inhalten dienen dürften. Was die Publikationen in den genannten Radiosendungen sowie die Aktivitäten auf dem eigenen Weblog, auf (...) und (...) angehe, handle es sich dabei um unbelegte Behauptungen. Der einmalige Auftritt in der Sendung (...) auf (...) verleihe ihm schliesslich keine besondere Exponierung, zumal die Behauptung, dass er in der besagten Sendung ein Gespräch oder Interview mit dem berühmten iranischen Oppositionellen D.\_\_\_\_\_ über die schlechte Lage im Iran geführt habe, nicht zutreffe. Auch der Umstand dass man den Beschwerdeführer - zusammen mit weiteren iranischen Staatsbürgern ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz - zwecks Papierbeschaffung seinen heimatlichen Vertretern vorgestellt habe, führe im Falle seiner Rückkehr schliesslich zu keiner Gefährdung.

## **E. 6.1**

Nach eingehender Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das SEM das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen zu Recht und mit zutreffender Begründung verneint hat. Insbesondere gelingt es dem Beschwerdeführer nicht darzulegen, dass seit der letzten Beurteilung seiner Asylgründe im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-497/2016 vom 13. Juli 2016 neue exilpolitische Tätigkeiten hinzugekommen wären, die zum Schluss führen würden, er weise nun ein erheblich geschärftes politisches Profil auf. Die Rechtsmitteleingabe sowie die damit eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

### **E. 6.1.1**

Die Rolle des Beschwerdeführers bei den exilpolitischen Aktionen in der Schweiz, an denen er offenbar teilnahm (regelmässige Teilnahme an Kundgebungen und Standaktionen in B.\_\_\_\_\_ und weiteren Orten), ging nicht über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste sehr vieler iranischer Staatsangehörigen hinaus. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Mitglieder in Exilorganisationen von im Iran verbotenen oppositionellen Parteien, Teilnehmer an

Veranstaltungen dieser Organisationen, Mitwirkende an regimekritischen Demonstrationen, welche die dabei üblichen Plakate tragen und Parolen rufen, Teilnehmer von sonstigen regimekritischen Veranstaltungen sowie Personen, die Büchertische betreuen und Informations- und Propagandamaterial in Fussgängerzonen verteilen, keiner allgemeinen Überwachungsgefahr durch iranische Exilbehörden unterliegen (vgl. BVerGE 2009/28 E. 7.4.3).

#### **E. 6.1.2**

Aus den zu den Akten gereichten Bestätigungsschreiben des Präsidenten der (...) vom 15. August 2016 und des Vorsitzenden der (...) vom 15. Mai 2017 gehen keine herausragenden - über vornehmlich parteiintern hinausgehende - Funktionen in den jeweiligen Vereinen hervor. Auch aus den eingereichten Exemplaren der Zeitschrift "(...)", in welchen der Beschwerdeführer mehrmals mit Foto und Namen abgedruckt ist, kann nicht gefolgert werden, dass er als besonders aktiver und führender Oppositioneller in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten wäre. Insbesondere wird daraus nicht ersichtlich, dass er sich mit einer selbständigen Meinung exponiert hätte, zumal auch in der Beschwerde nicht weiter ausgeführt wird, worin die "regierungskritischen Beiträge zu verschiedenen Themen" (vgl. Beschwerde vom 28. September 2017, S. 4) konkret bestehen sollen. In Bezug auf den Auftritt in der Sendung (...) auf (...) - weitere Beiträge in anderen Radiosendern oder die Vertreibung auf (...) wies der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdestufe nicht nach - hat das SEM sodann zu Recht darauf hingewiesen, dass der einmalige Auftritt in einem solchen Sender dem Beschwerdeführer noch keine besondere Exponierung verleiht.

#### **E. 6.1.3**

Der Vorfall bei (...) hat im (...) und damit vor der Beurteilung des dritten Asylgesuchs stattgefunden. Es leuchtet nicht ein, weshalb er erst jetzt, und nicht im besagten dritten Asylverfahren, geltend macht, er sei zu Beginn seines Protests von drei oder vier Angehörigen der (...) beobachtet, beschimpft und fotografiert worden und der Umstand, dass er so rasch festgenommen worden sei, könne nur auf ein Telefonat der (...) an die Beamten des (...) erklärt werden (vgl. Beschwerde vom 28. September 2017, S. 6). Der Erklärungsversuch im Rahmen der Stellungnahme vom 18. Juli 2017 - der frühere Rechtsvertreter habe vergessen, diesen Umstand geltend zu machen (vgl. ebd. S. 1) - ist untauglich. Aus dem Anzeigerapport vom (...) ergibt sich im Übrigen, dass die Polizei durch einen Mitarbeiter (...) namens E.\_\_\_\_\_ auf den Fall aufmerksam gemacht worden ist (vgl. Anzeigerapport von F.\_\_\_\_\_, Mitarbeiterin der Polizeiwache G.\_\_\_\_\_ vom (...), S. 1). Auch dass (...) aufgrund der Protestaktion über Bildmaterial verfüge, welches eine namentliche Identifikation möglich mache, bleibt unter den dargelegten Umständen eine unbegründete Behauptung.

#### **E. 6.1.4**

Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit Internetaktivitäten auch Personen mit einem wenig herausragenden Profil ins Visier des iranischen Staates geraten, von einer systematischen Verfolgung von im Internet aktiven oppositionellen Iranerinnen und Iranern durch die heimatlichen Behörden im Ausland ist jedoch nicht auszugehen (vgl. insb. United Kingdom Upper Tribunal, AB and Others [internet activity - state of evidence] [2015] UKUT 257 [IAC], 30. April 2015). Mit dem Einreichen eines Ausdrucks seiner aktuellen (...) -Seite sowie den Hinweisen auf weitere Internetseiten vermag der Beschwerdeführer jedenfalls keine anhaltende und aktive

regimekritische exilpolitische Tätigkeit nachzuweisen, an welcher die iranischen Behörden ein besonderes Interesse hätten. Zwar geht aus dem aktuellen Printscreen hervor, dass der Beschwerdeführer am Tag der Beschwerdeeinreichung, am 29. September 2017, einen Link sowie ein Foto mit menschenrechtlichem Bezug auf seiner (...) -Seite geteilt hatte, dies reicht aber nicht aus, sein exilpolitisches Profil in wesentlicher Weise zu schärfen, zumal wiederum nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer über das Verbreiten von anderen Meinungen hinaus eine eigene regimekritische Haltung geäußert hätte; auch hält sich der Adressatenkreis mit 210 "Followern" in Grenzen. Es erübrigt sich auf das Beweisangebot des Beschwerdeführers, es könne auf sein (...) -Profil zugegriffen werden, näher einzugehen, da - abgesehen von der Beurteilung, ob er seiner Mitwirkungspflicht damit hinreichend nachgekommen wäre - nicht davon auszugehen ist, dass dies zu einer anderen Einschätzung führen würde. Bezeichnenderweise reicht er gerade einen einzigen Ausdruck seines Profils, und zwar just vom Datum der Beschwerdeerhebung, ein. Auch wenn sich der Beschwerdeführer - nicht zuletzt aufgrund seiner langen Landesabwesenheit - bei einer allfälligen Rückkehr unter Umständen einer Befragung seitens der iranischen Behörden zu unterziehen hat, ist es ihm nicht gelungen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem Verlassen seines Heimatlandes als regimefeindliche Person oder politischer Aktivist ins Blickfeld der iranischen Behörden oder Nachrichtendienste geraten wäre. Ergänzend kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Im Übrigen kann darauf verzichtet werden, auf weiteren Einwände und Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, weil sie nicht geeignet sind, an der vorgenommenen Einschätzung - dass der Beschwerdeführer auch im heutigen Zeitpunkt kein politisches Profil aufweist, das ein flüchtlingsrechtlich relevantes Interesse der iranischen Behörden an ihm zu begründen vermöchte - etwas zu ändern.

## **E. 7**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

## **E. 8.1**

Das Staatssekretariat regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG),

### **E. 8.1.1**

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG), da weder das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Prinzip tangiert ist noch Anhaltspunkte für eine im Heimatstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind. Insbesondere vermag der Beschwerdeführer kein "real risk" im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung darzutun, zumal die blosse

Möglichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung nicht ausreicht (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124 ff. m.w.H.).

### **E. 8.1.2**

Sodann lassen weder die allgemeine Lage in Iran noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist (Art. 83 Abs. 4 AuG). Insbesondere vermag das eingereichte Schreiben der (...), in welchem auf die guten Deutschkenntnisse und die Integration des Beschwerdeführers hingewiesen wird (vgl. Schreiben von H.\_\_\_\_\_, Leiterin Sprachkaffee hochdeutsch, und I.\_\_\_\_\_, Präsidentin [...], vom 26. September 2017) zu keiner anderen Einschätzung führen.

### **E. 8.1.3**

Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Wegweisungsvollzug als möglich zu bezeichnen. Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen iranischen Vertretung die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12). Ein Nationalitätenausweis sowie kopierte Personalpapiere liegen bereits vor. Die iranische Botschaft hat zudem in Aussicht gestellt, dem Beschwerdeführer ein Laissez-Passer auszustellen (vgl. die sich im Sichtmappchen des N-Dossiers befindende Bestätigung vom 16. November 2016).

### **E. 8.2**

Die Vorinstanz hat demnach den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG). Im Übrigen kann ergänzend auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie im Urteil E-497/2016 E. 6, welche weiterhin zutreffen, verwiesen werden.

### **E. 9**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der mit Beschwerde gestellte Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist unabhängig von der nicht nachgewiesenen prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, weil die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Einschätzung, dass der Beschwerdeführer heute kein politisches Profil aufweist, das in irgendeiner Hinsicht als exponiert bezeichnet werden und flüchtlingsrechtlich relevant sein könnte, war bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches und bei summarischer Aktenprüfung möglich. Damit fehlt es an einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen. Demzufolge sind die Verfahrenskosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

### **E. 11**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.